

Informationsvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: I/2021/0494

Datum: 06.12.2021

Gremium	Sitzung am		
Rat	15.12.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Bericht zur Haushaltslage 2021

Begründung

Der Haushaltsvollzug des Jahres 2021 wird von drei wesentlichen Faktoren geprägt.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 24.03.2021 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2026 beschlossen. Voraussetzung für die Rechtskraft des Haushaltes 2021 ist die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019. Bisher steht die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 noch aus. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden im laufenden Haushaltsjahr aufgestellt und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich in der Aufstellung. Die Einbringung des Entwurfs ist für Anfang 2022 vorgesehen. Hieraus ergibt sich, dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Meckenheim während des gesamten Jahres 2021 an den Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren hat.

Hinzu kommen die weiteren Entwicklungen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen finanziellen und personellen Belastungen für die Kommunen. Nach wie vor werden die Kommunen durch Mindereinnahmen bei den Gebühren und Beiträgen und der Gewerbesteuer sowie mit zusätzlichen Aufwendungen im Bereich des Gesundheitsschutzes, Personal und der Sicherung der Daseinsvorsorge belastet.

Ein dritter Punkt, der maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltslage der Stadt ausübt, ist, wie bereits in diversen Fachausschüssen und Rat berichtet, die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, die in vielen Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen und so auch in Meckenheim und dem angrenzenden Ahrtal bis dato nie gekannte Schäden an öffentlicher Infrastruktur, gewerblichen Betrieben und privatem Eigentum verursacht hat.

Die Stadt Meckenheim steht nach den ersten Sofort-Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Schadensereignissen, ebenso wie viele andere betroffenen Kommunen, vor der Herausforderung, die für den anstehenden Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur erforderliche finanzielle Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Wie bereits in der Sitzung des Rates am 22.09.2021 berichtet, hat die Landesregierung NRW – unter finanzieller Beteiligung des Bundes – den von Hochwasser betroffenen Kommunen eine Soforthilfe (65 Mio. €) zur Verfügung gestellt. Aus den hieraus dem Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 6 Mio. € zur Verfügung gestellten Mittel erhielt die Stadt Meckenheim 500.000 €. Da sich aber bereits von Beginn abzeichnete, dass diese Beträge nicht ausreichen werden, um Liquiditätsengpässe vorzubeugen, wurden mit der Verordnung über besondere haushaltswirtschaftliche Verfahrensweisen aufgrund des Hochwassers Juli 2021 vom 13. August 2021 (GV. NRW. Nr. 62 vom 27.08.2021, Seite 981 bis 1038) für die betroffenen Kommunen „Erleichterungsregeln“ zur Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen sowie zum Erlass von Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2021, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Weg gebracht. Über eine etwaige Inanspruchnahme hat die Verwaltung dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten.

Neben der aktuellen Haushaltslage des Jahres 2021 stellt sich aber auch die Frage wie soll es für die betroffenen Kommunen mit dem Haushalt 2022 weiter gehen. Für viele von dem Schadensereignis besonders betroffenen Kommunen wird zumindest in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes auf der Grundlage der bestehenden regulären Vorschriften der Gemeindeordnung nur eingeschränkt, wenn überhaupt, möglich sein. Aktuell sind zwar in den Kommunen entstandene Schäden bereits in vielen Teilen prognostiziert und die Ausgleichsleistungen (Wiederaufbauhilfen) von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Europäischen Union können beantragt werden. Allerdings verfügt die Stadt Meckenheim ebenso wie viele betroffenen Kommunen noch nicht über die erforderlichen Grundlagen, auf denen unter Berücksichtigung der Haushaltsbelastungen aus dem Schadensereignis, wie Einbrüche bei den Erträgen, zu erwartende Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Investitionsmaßnahmen, belastbare Haushaltsplanungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie die sich anschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 84 GO NRW bis 2025 bzw. 2026 erfolgen könnte. Nach Auffassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) bedarf es besonderer Regelungen für Haushalte der von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen und so wird der Landtag voraussichtlich in seiner Sitzung am 15. / 16. Dezember 2021 über den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW

(MHKBG) vorgelegten Verordnungsentwurf zu haushaltsrechtlichen Erleichterungen für vom Hochwasser betroffenen Kommunen entscheiden.

Die Kämmerin wird in der Sitzung über die aktuelle Entwicklung berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Meckenheim, den 06.12.2021

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter